

§ 5.

Falls sich bei der Benutzung der Räume herausstellen sollte, dass bauliche Veränderungen notwendig werden, ist das collegium hungaricum bereit, die Vornahme der betreffenden Arbeiten auf Kosten des Preussischen Staates zuzulassen.

§ 6.

Bei der Ablauf des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Preussische Staat den Zustand wieder herzustellen, wie er am 1. Oktober 1932 bestanden hat.

§ 7.

Dieser Vertrag wird vom 1. Oktober 1932 auf 2 Jahre (bis zum 30. September 1934) geschlossen. Falls er nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein halbes Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr, es kann nur zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden.

Berlin, den 6. ^{Januar} November 1933.

Dr. Löffel



Tamm

*Wortlaut des Vertrags wird ferner genehmigt.
Berlin am 18. Januar 1933.*

*Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Der Kommissar Dr. Riefel
Im Auftrage*

Meyer

U. I. Nr. 5068